

X

Satzung

über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge der Stadt
Altenkirchen/Westerwald.

- - - - -

Auf Grund der §§ 6 und 21 der GO. für Rheinland-Pfalz
i.d.F. vom 5.10.1954 (GVBl. S. 117), hat der Stadtrat in seiner
Sitzung am 16. Juli 1956 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wappen der Stadt Altenkirchen/Westerwald:

" In rotem Schild ein doppelgeschweiffter leopardierter
goldener Löwe mit vollem Antlitz; auf dem Schild eine
dreitürmige sandsteinfarbige Mauerkrone."

Die Stadtflagge ist längsgestreift, rot-gold, wobei beide
Streifen gleich breit sind. In der Mitte trägt die Flagge
das vorstehend näher bezeichnete Wappen.

§ 2

Das Stadtwappen und die Stadtflagge zu führen ist ausschließ-
lich der Stadt Altenkirchen vorbehalten.

Die Stadt kann anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
Anstalten oder Stiftungen die Führung ihres Wappens gestatten.

§ 3

Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge kann
anderen Personen und Personenvereinigungen auf Antrag erlaubt
werden, wenn

- a) der Antragsteller und [der beabsichtigte Gebrauch das
Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen, oder
gefährden bzw. schädigen können;
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Ver-
wendung vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeind-
lichen Einrichtungen sowie jede mißbräuchliche Verwendung
ausgeschlossen ist;
- c) das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch ein-
wandfrei wiedergegeben wird.]

§ 4

Die Erlaubnis nach § 3 wird nach freiem Ermessen und mit
Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf die Er-

teilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Für parteipolitische Werbezwecke wird die Erlaubnis nicht erteilt. Für private, geschäftliche Werbezwecke wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn damit gleichzeitig eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

Für die Erlaubnis wird dem Verwendungszweck entsprechend ein Entgelt zwischen 5,- und 10,- M erhoben; die genaue Höhe wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 5

Die heraldische einwandfreie Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis gestattet.

Die Stadt kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 6

Für Zuwiderhandlungen (Verwendung von Stadtwappen und Stadtfahne ohne Erlaubnis) wird ein Zwangsgeld bis zu 500,- M angedroht. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorgenommen werden. Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 10. AUG. 1956
(Westerwald)



Stadtverwaltung Altenkirchen:

Krahn

Bürgermeister.